Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V. zu den BAföG-Ergänzungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. (VDP) vertritt bundesweit Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft und ist im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung breit aufgestellt. Seine Mitglieder bieten ein breites Spektrum an Bildungsangeboten – von öffentlich geförderter beruflicher Weiterbildung über digitale und fernunterrichtliche Formate bis hin zu abschluss- und qualifikationsorientierten Bildungsmaßnahmen.

Vorbemerkung

Der VDP unterstützt das Ziel, das Fernunterrichtsrecht grundlegend zu modernisieren, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und bürokratische Belastungen zu reduzieren. Dabei müssen die Auswirkungen auf Wettbewerb, Marktzugang und die Fähigkeit der Anbieter, schnell auf technologische Entwicklungen zu reagieren, stärker berücksichtigt werden.

Der VDP hat sich bereits mit Stellungnahme vom 10. September 2026 zum ursprünglichen Referentenentwurf positioniert. Die darin formulierten grundsätzlichen Anforderungen an eine Modernisierung des Fernunterrichtsrechts gelten unverändert fort. Mit den nun vorgesehenen Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ergeben sich zusätzliche bildungs- und förderpolitische Fragestellungen, zu denen der VDP ergänzend Stellung nimmt.

Digitale Bildungsangebote brauchen Rechtssicherheit aber keine überflüssigen Zulassungsverfahren oder Doppelprüfungen. Nach unserer Auffassung wird es auch künftig insbesondere bei komplexen, längerfristigen und qualifikations- oder abschlussorientierten Bildungsangeboten verlässliche und bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung brauchen. Deshalb sollte geprüft werden, ob eine zeitgemäße Modernisierung des bestehenden Fernunterrichtsrechts gegenüber einer vollständigen Abschaffung zu einem rechtssicheren und praxistauglichen Ergebnis führen kann.

Der VDP spricht sich dafür aus, dass ein moderner Fernunterrichtsschutz stärker zwischen kurzfristigen Bildungsangeboten und längerfristigen, qualifikations- oder abschlussorientierten Bildungsmaßnahmen unterscheidet. Ein modernes Fernunterrichtsschutzgesetz sollte Freiräume, sachgerechte Ausnahmen und Bagatellgrenzen vorsehen, Rechtssicherheit schaffen und zugleich angemessene qualitätssichernde Maßnahmen beinhalten. Bestehende Qualitätssicherungssysteme sollten dabei berücksichtigt und unnötige Doppelprüfungen vermieden werden.

Bildungsträger, die bereits nach AZAV oder anderen anerkannten Verfahren geprüft werden, dürfen nicht durch zusätzliche Prüfungen belastet werden. Neue gesetzliche Anforderungen dürfen nicht zu zusätzlichen Kosten, Wettbewerbsnachteilen oder wirtschaftlichen Risiken für Bildungsträger führen.

Staatliche Bildungsförderung muss sich am Bedarf der Menschen orientieren und nicht daran, ob sie in Präsenz, digital oder im Fernunterricht lernen. Gerade Menschen mit erschwertem Bildungszugang dürfen durch die Reform nicht benachteiligt werden. Bestehende Lehrgänge, bereits getätigte Investitionen und laufende Bildungswege brauchen verlässliche Übergangsregelungen.

Der VDP fordert die BAföG-Förderung zu erhalten und zu flexibilisieren sowie bestehende Prüfungswege und transparente Anerkennungsstrukturen zu erhalten. Der VDP betont, dass Einsparungen allein noch keinen Wegfall der Förderung rechtfertigen.

Stellungnahme

Mit der vorgesehenen Abschaffung des FernUSG stellt sich die Frage, wie Qualitätssicherung und Teilnehmerschutz künftig gewährleistet und zugleich bürokratische Belastungen reduziert werden können.

Die Neuregelung sollte davon ausgehen, dass Präsenzunterricht sowie digitale, hybride und fernunterrichtliche Bildungsformate grundsätzlich gleichwertig sind. Regulatorische Anforderungen sollten sich vorrangig am Bildungsziel, an der Qualität des Angebots und am tatsächlichen Schutzbedürfnis der Teilnehmenden orientieren und nicht allein an der gewählten Durchführungsform.

Die vorgesehene Abschaffung des Anzeige- und Zulassungsverfahrens erfordert aus Sicht des VDP eine sorgfältige Betrachtung der Auswirkungen auf die Qualitätssicherung. Der geplante Bürokratieabbau darf nicht zu Risiken für Teilnehmende führen. Insbesondere bei Fernlehrgängen, die mehrere Monate oder Jahre in Anspruch nehmen, kann dies negative wirtschaftliche sowie biografische Folgen haben.

Im Zuge der Modernisierung sind auch die Regelungen der öffentlich geförderten beruflichen Weiterbildung einzubeziehen. Die Zulassungsvoraussetzungen für Fernunterrichtsangebote im Bereich der geförderten beruflichen Weiterbildung nach SGB II und SGB III sollten klar geregelt und in das bestehende AZAV-System integriert werden, ohne Doppelbelastungen zu schaffen.

BAföG-Förderung erhalten und flexibilisieren

Der VDP fordert flexiblere Förderbedingungen und eine stärke Anpassung an die Lebensrealität der Teilnehmenden, statt die Abschaffung der Förderung.

Fernunterricht bietet eine wichtige zweite Chance, staatliche Schulabschlüsse nachzuholen – insbesondere für Menschen, die aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder persönlichen Gründen keinen regulären Schulunterricht besuchen können.

Zunehmend nutzen auch jüngere Menschen mit besonderen Herausforderungen, etwa Autismus, Sozialphobien, Mobbingerfahrungen oder unterbrochenen Bildungsbiografien diese Bildungsangebote. Häufig verfügen sie über kein eigenes Einkommen.

Die geringen BAföG-Förderfallzahlen sind dabei u.a. auf restriktive Förderbedingungen, wie Förderung erst in einer späten Lehrgangsphase, Vollzeitanforderungen und weitere persönliche Voraussetzungen, zurückzuführen. Die im Referentenentwurf für das Jahr 2025 ausgewiesenen 43 Förderfälle sind aus Sicht des VDP kein hinreichender Beleg für einen fehlenden Förderbedarf. Vielmehr sollte geprüft werden, inwieweit die bestehenden Fördervoraussetzungen die Inanspruchnahme begrenzen. Anstelle einer ersatzlosen Streichung des § 3 BAföG spricht sich der VDP daher für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Förderbedingungen aus.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Übergangsregelung für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. Juli 2027 begonnen haben, ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie bietet jedoch keine dauerhafte Perspektive für Teilnehmende, die künftig einen Schulabschluss im Fernunterricht nachholen möchten. Aus Sicht des VDP bedarf es daher einer langfristig tragfähigen Förderregelung, die auch künftig den Zugang zu entsprechenden Bildungsangeboten ermöglicht.

Bildungsangebote und Prüfungszugänge sichern

Unabhängig von den unmittelbar vorgesehenen BAföG-Änderungen ist aus Sicht des VDP sicherzustellen, dass bundesweit ausgerichtete Fernlehrangebote zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse weiterhin auf verlässliche Prüfungszugänge und transparente Anerkennungsstrukturen zurückgreifen können. Auch die Funktion der bisherigen Ausbildungsstättenverzeichnisse als Nachweis- und Orientierungsinstrument sollte gesichert werden.

Die Entwicklung und kontinuierliche Aktualisierung von Fernlehrgängen zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse erfordern erhebliche Investitionen in Unterrichtsmaterialien, Didaktik und individuelle Betreuung. Die geringe Zahl spezialisierter Anbieter ist Ausdruck dieser hohen Anforderungen. Die Angebote leisten jedoch einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

Eine weitere Fragmentierung der Prüfungsanforderungen auf Länderebene würde bundesweite Vorbereitungskurse erheblich erschweren und ihre Wirtschaftlichkeit gefährden. Externenprüfungen umfassen je nach Abschluss und Bundesland zahlreiche Prüfungsleistungen. Qualifizierte Vorbereitung und Betreuung sind daher essenziell.

Einsparungen allein rechtfertigen keinen Wegfall der Förderung

Der ergänzte Referentenentwurf weist durch die Abschaffung der BAföG-Förderung folgende jährliche Entlastungen aus:

- 117 Stunden weniger für Bürgerinnen und Bürger: Diese entstehen, weil Förderanträge und Teilnahmebescheinigungen entfallen. Der Wegfall eines Förderanspruchs ist jedoch nach unserer Auffassung kein Fortschritt im Bereich des Bürokratieabbaus. Insbesondere dann nicht, wenn gleichzeitig Fördermöglichkeiten abgeschafft werden.

- 1.000 Euro Entlastung für die Wirtschaft: Die Einsparung resultiert lediglich aus dem Wegfall der Mitwirkungspflichten (Ausstellung von BAföG-Teilnahmebescheinigungen).

- 5.000 Euro Entlastung für die Verwaltung: Diese Einsparung entsteht durch Wegfall der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Fernlehrgangs sowie den Wegfall der Prüfung und Entscheidung über den BAföG-Antrag von Bürgerinnen und Bürgern.

- Weniger als 500.000 Euro jährliche Haushaltsentlastung: Infolge des Wegfalls der Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG ergeben sich beim Bund jährliche Minderausgaben von unter einer halben Million Euro.

Aus Sicht des VDP kann der Wegfall eines bestehenden Förderanspruchs nicht allein deshalb als erfolgreicher Bürokratieabbau bewertet werden, weil künftig weniger Anträge bearbeitet werden müssen. Den vergleichsweise geringen Einsparungen stehen mögliche Einschränkungen individueller Bildungschancen und gesellschaftlicher Teilhabe gegenüber. Die Gesetzesfolgen sollten daher auch hinsichtlich der Bildungsgerechtigkeit und der langfristigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen bewertet werden. Nach Auffassung des VDP rechtfertigen die ausgewiesenen Einsparungen keinen Wegfall der Förderung.

Zusammenfassung

Die Modernisierung des Fernunterrichtsrechts muss Bürokratieabbau, Bildungsgerechtigkeit und Verbraucherschutz miteinander verbinden. Der VDP unterstützt weiterhin das Ziel, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, Innovationsmöglichkeiten zu stärken und bürokratische Belastungen zu reduzieren. Dabei müssen angemessene Qualitätssicherung und Teilnehmerschutz gewährleistet bleiben. Die Qualitätssicherung sollte risikoorientiert, technologieoffen und effizient ausgestaltet werden, sodass weder Innovationen unnötig verzögert noch unverhältnismäßige Markteintrittshürden geschaffen werden.

Die mit dem Referentenentwurf vorgesehene ersatzlose Streichung des § 3 BAföG wird jedoch kritisch bewertet. Fernunterricht eröffnet insbesondere Menschen mit erschwertem Zugang zu regulären schulischen Bildungsangeboten wichtige Möglichkeiten, staatliche Schulabschlüsse nachzuholen. Diese Bildungschancen sollten im Zuge der Reform nicht eingeschränkt werden. Der Wegfall der BAföG-Förderung würde somit Menschen treffen, die auf flexible Bildungswege angewiesen sind.

Der VDP spricht sich daher für den Erhalt und eine bedarfsgerechte Flexibilisierung der BAföG-Förderung aus. Zugleich sollten bestehende Prüfungszugänge, transparente Anerkennungsstrukturen und bundesweit verlässliche Rahmenbedingungen gesichert werden. Die ausgewiesenen Einsparungen rechtfertigen aus Sicht des VDP keinen ersatzlosen Wegfall der Förderung.

Auch sollte weiterhin geprüft werden, inwieweit eine zeitgemäße Modernisierung des bestehenden Fernunterrichtsrechts gegenüber einer vollständigen Abschaffung zu einem rechtssicheren und praxistauglichen Ergebnis führen kann.

Ziel der Neugestaltung muss ein bundeseinheitlicher Ordnungsrahmen sein, der einen innovativen, unbürokratischen und qualitätsgesicherten Zugang zu digitalen und fernunterrichtlichen Bildungsangeboten für unterschiedliche Zielgruppen ermöglicht.

Berlin, 19.10.2026

Kontakt:
Ellen Jacob
Bundesgeschäftsführerin
Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Kronenstraße 3
10117 Berlin
vdp@privatschulen.de